

Dienstag (Vormittag), 13. Juni 2017

Finanzdirektion

52 2017.RRGR.19 Motion 245-2016 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Besteuerung nach Aufwand richtig anwenden

Vorstoss-Nr.:	245-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	23.12.2016
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 444/2017	vom 10. Mai 2017
Direktion:	Finanzdirektion

Besteuerung nach Aufwand richtig anwenden

Der Regierungsrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass jede nach Aufwand besteuerte Person nach Abschluss des Jahres die dafür vorgesehene Steuererklärung einreicht und alle Angaben aufgrund des tatsächlich erfolgten Aufwands und der tatsächlich erfolgten Einkünfte deklariert. Die Veranlagung hat auf dieser Basis zu erfolgen.

Begründung:

Im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 14 Abs. 3 DBG) ist festgehalten: «Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen berechnet.» Gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung muss bei der Besteuerung nach Aufwand (Pauschalsteuer) die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode in einer Steuererklärung die Gesamtheit der angefallenen Kosten deklarieren. Zu Kontrollzwecken müssen darin auch Angaben zu effektiven Ausgaben und Einkünften gemacht werden. Dies geht aus dem geltenden Kreisschreiben Nr. 9 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV, aus mündlichen Auskünften der ESTV sowie aus dem Formular für die Steuererklärung selbst hervor.

Die bernische Steuerverwaltung hat 2014 erklärt, dass sie sich bei der Erhebung der Steuer auf den voraussichtlichen Lebensaufwand stütze und eine definitive Steuererklärung am Ende des Jahres nicht zwingend einfordere. Ein Teil der Pauschalbesteuerten reicht die Steuererklärung dennoch von sich aus ein, unter anderem für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Bei andern entfällt das. Das ist nicht korrekt und kann aufgrund fehlender Kontrollmöglichkeiten zu Mindereinnahmen führen. Es ist auch eine Ungleichbehandlung gegenüber den andern Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung jährlich ordentlich einreichen müssen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Steuerverwaltung in sämtlichen Fällen eine Steuererklärung verlangt, diese kontrolliert und die Personen auf dieser Grundlage besteuert.

Antwort des Regierungsrats

Hintergrund des Vorstosses ist eine Medienberichterstattung vom Herbst 2014, die zu Verunsicherung geführt hat. Die Finanzdirektion hatte in der Folge eine Medienmitteilung publiziert und verschiedene Punkte klargestellt.¹

Einleitend wurde festgehalten, dass die Steuerverwaltung eine allgemein gehaltene Anfrage der Sonntagspresse in allgemeiner Form beantwortet hatte. Es wurde mitgeteilt, «dass bei der Besteuerung nach dem Aufwand der massgebliche Lebensaufwand im Voraus ermittelt werde. Das sei in

¹ Siehe Medienmitteilung vom 27. Oktober 2014: www.be.ch/medienmitteilungen

der Regel unproblematisch, da der Lebensaufwand meistens keinen grossen Veränderungen unterworfen ist und deshalb im Voraus abgeschätzt werden kann.» Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, wurden gleichzeitig verschiedene Punkte präzisiert. Insbesondere wurde festgehalten:

1. Der Lebensaufwand von pauschalbesteuerten Personen wird im Voraus geschätzt und bleibt typischerweise mehr oder weniger unverändert. Veränderungen müssen jedoch gemeldet werden oder werden von der Steuerverwaltung bei Kontrollen festgestellt. Relevante Veränderungen werden bei der Bemessung des steuerbaren Lebensaufwandes berücksichtigt.
2. Auch Personen, die nach Aufwand besteuert werden, reichen jedes Jahr im Nachhinein eine Steuererklärung ein. Die Steuererklärung enthält u. a. die für die sogenannte Kontrollrechnung relevanten Angaben. Bei dieser Gelegenheit sind auch allfällige Veränderungen im Lebensaufwand bekannt zu geben.

Diese Ausführungen sind weiterhin zutreffend.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, sicherzustellen, «dass jede nach Aufwand besteuerte Person nach Abschluss des Jahres die dafür vorgesehene Steuererklärung einreicht und alle Angaben aufgrund des tatsächlich erfolgten Aufwands und der tatsächlich erfolgten Einkünfte deklariert. Die Veranlagung hat auf dieser Basis zu erfolgen.»

Nach dem Gesagten entspricht dies bereits der geübten Praxis der Steuerverwaltung. Die Motion kann folgedessen angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. Wir sind bei Traktandum 52. Dieses wurde zurückgezogen. Es folgt eine Erklärung von Grossrätin Marti.

Ursula Marti, Bern (SP). Wie gesagt ziehe ich den Vorstoss zurück, möchte aber noch folgendes festhalten: Die Antwort der Regierung hat mich nicht befriedigt. Sie ist sehr schwammig und ungenau formuliert. Gewissen Sachverhalten und Fragen wird offenbar ausgewichen. Die Antwort ist auch nicht in allen Teilen korrekt. So verlangt der Vorstoss, dass die Veranlagung bei pauschalbesteuerten Personen aufgrund der Steuererklärung vorgenommen wird, wie das bei allen normal Steuerzahlenden geschieht. Die Steuererklärung wird Ende Jahr rückblickend ausgefüllt. Die Praxis ist eine andere. Es wird aufgrund des voraussichtlichen Lebensaufwands veranlagt. Die Forderung der Motion ist also nicht erfüllt. Es wird aber so getan, als ob dem so wäre, und die Motion soll abgeschrieben werden.

Wiederum sehr ausweichend wird erklärt, dass es im Nachhinein eine Kontrollrechnung gibt. Das ist aber nicht dasselbe. Bei der Kontrollrechnung wird nur kontrolliert, ob jemand überhaupt zur Kategorie der Pauschalbesteuerten gehört. Es wird immer noch vom im Voraus geschätzten Lebensaufwand ausgegangen, ausser bei grossen Veränderungen, wenn diese überhaupt angegeben werden. Kontrolliert wird nicht systematisch.

Warum ziehe ich den Vorstoss trotzdem zurück? Ich habe Erkundigungen eingeholt. Es macht den Anschein, dass die eidgenössische Steuerverwaltung die Praxis neuerdings so akzeptiert, wie sie der Kanton Bern handhabt. Der aktuelle Finanzminister auf Bundesebene hat da leider eine lasche Haltung als seine Vorgängerin. Es wird demnächst ein neues Kreisschreiben erwartet. Es ist sehr schade, dass es heute noch nicht vorliegt. Ich finde die Praxis immer noch sehr stossend. Aber ich werde es jetzt dabei bewenden lassen. Natürlich werde ich die neuen Vorgaben, wenn sie denn da sind, genau prüfen und falls nötig nochmals vorstellig werden. Einen Gewinn hat die Motion: Im Gespräch mit dem Steuerverwalter wurde mir bestätigt, dass heute in jedem Fall eine Steuererklärung verlangt wird. Das war nicht immer so. Weiter wird auch in jedem Fall zumindest die Kontrollrechnung durchgeführt. Im Übrigen hoffe ich, dass wir es eines Tages auch im Kanton Bern schaffen – so wie es auch andere Kantone geschafft haben –, die höchst ungerechte Pauschalbesteuerung abzuschaffen.

